



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 4/17

(VG: 1 V 3350/16)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

b e i g e l a d e n :

,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Dr. Harich und Richterin Dr. Jörgensen am 27. März 2017 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 1. Kammer – vom 25. November 2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen haben die Antragsteller als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), bleibt ohne Erfolg. Gründe für eine Unrichtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind nicht ersichtlich.

1.

Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Drittwiderspruchs gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung fehlt nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Übergangswohnanlage inzwischen anscheinend weitgehend fertiggestellt ist. Die Antragsteller rügen unter anderem die Stellplatzsituation nach Inbetriebnahme der Einrichtung. Dieser Gesichtspunkt betrifft die Nutzung der baulichen Anlagen und ist von deren Errichtung unabhängig. Ob der Antrag auch im Übrigen noch zulässig ist, kann dahinstehen, weil er jedenfalls unbegründet ist.

2.

Soweit die Antragsteller rügen, es handele sich bei den für die Übergangswohnanlage verwendeten Raumcontainern in Modulbauweise nicht um „mobile Unterkünfte“, weshalb die Voraussetzungen des § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht erfüllt seien, kann dies der Beschwerde aus mehreren Gründen nicht zum Erfolg verhelfen.

Die neu errichteten Wohncontainer liegen sämtlich im Geltungsbereich des (einfachen) Bebauungsplanes 1052; das Baugrundstück ragt lediglich mit einem schmalen, mit einer Hecke bepflanzten Streifen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans 2076 hinein (vgl. im Einzelnen planungsrechtliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 10.08.2016, Bl. 58 der Genehmigungsakte, Band I). Die Wohncontainer liegen teilweise innerhalb der Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche Schule“, teilweise innerhalb der Festsetzung „Dauerkleingärten“. Vor diesem Hintergrund hat die Baugenehmigungsbehörde unter den erleichterten Bedingungen des § 246 Abs. 12 BauGB (Befreiungsmöglichkeit auch dann noch, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden) auf Antrag Befreiungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erteilt. Soweit das Vorhaben innerhalb der Festsetzung für Dauerkleingärten liegt, hat die Baugenehmigungsbehörde zudem die den Außenbereich betreffende Privilegierungsvorschrift des § 246 Abs. 13 BauGB angewandt.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Einhaltung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 246 Abs. 12 BauGB. Dies würde voraussetzen, dass die Baugenehmigungsbehörde eine Befreiung von solchen Festsetzungen erteilt hat, die gerade dem Schutz der Antragsteller dienen, wobei sich eine solche Schutzwirkung auch aus dem nachbarlichen Anspruch auf Wahrung des Gebietscharakters ergeben kann (vgl. hierzu Reidt in Batis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 31 Rn. 32). Dies ist hier nicht der Fall. Das Grundstück der Antragsteller liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2076.

Dieser Bebauungsplan weist für ihr Grundstück ein Allgemeines Wohngebiet aus. Die Antragsteller haben gegenüber dem baulichen Vorhaben keinen Anspruch auf Einhaltung der Gebietsart, weil sie nicht Nachbarn des gleichen Baugebiets sind. Auch das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen eines Gebietserhaltungsanspruchs verneint, ohne dass die Antragsteller dies mit der Beschwerde angegriffen haben.

Da die Antragsteller keinen Anspruch auf ein rechtmäßig durchgeführtes Befreiungsverfahren nach § 246 Abs. 12 BauGB haben, ist es insoweit unerheblich, ob es sich bei den Wohncontainern um „mobile Unterkünfte“ handelt. Dieses Tatbestandsmerkmal vermittelt auch nicht unabhängig von der Schutzwirkung der zugrundeliegenden Festsetzung aus sich heraus Nachbarschutz. Der Senat teilt insoweit die Ansicht etwa des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 20.12.2016 – 2 B 1067/16, juris). Nur am Rande weist der Senat darauf hin, dass allein der Umstand, dass es für die Errichtung der Container einer statischen Anforderungen genügenden Gründung (Stahlbetonfundament) sowie Kanal- und Schachtarbeiten bedarf, nicht gegen das Vorliegen einer „mobilen Unterkunft“ im Sinne des Gesetzes spricht (so auch Hamburgisches OVG, Beschl. v. 14.04.2016 – 2 Bs 29/16, BauR 2016, 1279 juris Rn. 32). Vielmehr handelt es sich bei Wohncontainern gerade um einen typischen Fall „mobiler Bauten“, den auch der Gesetzgeber bei Schaffung der Sonderregelungen des § 246 Abs. 12 und 13 BauGB vor Augen hatte (BT-Drucks. 18/6185, S. 54).

Die Antragsteller können nur rügen, dass ihre nachbarlichen Interessen bei der Erteilung der Befreiung in einer Weise verkannt worden sind, dass die Befreiung zugleich das in § 246 Abs. 12 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Für einen solchen qualifizierten Rechtsverstoß ist hier nichts ersichtlich. Die Antragsteller haben sich in ihrer Beschwerde darauf beschränkt, das Nichtvorliegen der objektiven Befreiungsvoraussetzungen zu rügen. Unzumutbare Auswirkungen des Vorhabens auf ihr Grundstück machen sie nicht geltend. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die im Gesetz vorgesehene und in der Baugenehmigung umgesetzte Befristung des Vorhabens das Ausmaß der Beeinträchtigung von Nachbarinteressen klar begrenzt, was gegen die Unzumutbarkeit spricht (Blehschmidt in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2016, § 246 Rn. 77). Gemäß der Auflage 1005 zur Baugenehmigung ist das Vorhaben nach Ablauf der dreijährigen Befristung zu entfernen und das Baugrundstück in den Ursprungszustand zurück zu versetzen (vgl. hierzu auch die naturschutzrechtliche Auflage 4952 Nr. 1).

3.

Soweit die Antragsteller zuletzt eine Verletzung der bauordnungsrechtlichen Vorschrift über die notwendigen Stellplätze (§ 49 BremLBO) rügen, greift dieser Beschwerdegrund ebenfalls nicht durch, weil die bauordnungsrechtlichen Stellplatzvorschriften nicht nachbarschützend sind (Beschl. des Senats v. 18.10.2002 – 1 B 315/02, BauR 2003, 509 = NVwZ-RR 2003, 549). Dies schließt es zwar nicht aus, dass die Genehmigung eines Vorhabens ohne die erforderlichen Stellplätze im Einzelfall gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann (vgl. Urt. des Senats v. 13.10.1995 - 1 BA 10/94, ZfBR 1997, 166 <nur Leitsatz> zu § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sowie Beschl. des Senats v. 18.10.2002, a.a.O. zu § 34 Abs. 1 BauGB). Die Antragsteller haben aber mit ihrer Beschwerde unzumutbare Auswirkungen nicht dargelegt und sich mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts (unter Ziffer 4.) insoweit nicht auseinandergesetzt. Die pauschale Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag genügt nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Dr. Harich

gez. Dr. Jörgensen